Bundesrat Drucksache 54/92

27.01.92

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Maul- und Klauenseuche - eine seuchenhaft verlaufende Infektionskrankheit mit Bläschenbildung in der Maulhöhle und an den unbehaarten Stellen der Haut - der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen wird seit langem als anzeigepflichtige Seuche mit staatlichen Mitteln bekämpft.

Durch die Richtlinie des Rates 90/423/EWG vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. 224 S.13) besteht die Verpflichtung, ein generelles Impfverbot einzuführen. Die jährliche prophylaktische Impfung der Rinder gegen die Maul- und Klauenseuche ist danach spätestens zum 1. Januar 1992 einzustellen. Seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere sind im Falle eines Maul- und Klauenseuche-Ausbruches zu töten und unschädlich zu beseitigen. Gemeinschaftsrechtlich sind Impfungen in diesem Fall nur noch als Notmaßnahme in örtlich und zeitlich begrenztem Umfang zulässig. Zweck der Verordnung ist es, die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 90/423/EWG in nationales Recht umzusetzen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Änderung der geltenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau; dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 54/92

27.01.92

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 27. Januar 1992

021 (332) - 723 02 - Ti 116/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 54/92

Erste Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung*)

Vom .....

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 17 und § 79a sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, den §§ 23, 24 Abs. 1 und § 26 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703), geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird den den Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B betreffenden Angaben folgende Zeile angefügt:
   "f) Gebietsimpfung § 11a".

2. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"§ 2
Impfungen und Heilversuche

Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche sowie Heilversuche an seuchenkranken und verdächtigen Tieren sind verboten.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 90/423/EWG vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 224 S. 13)

§ 3
Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Impfverbot nach § 2 zulassen für

1. wissenschaftliche Versuche,

2. Impfstoffprüfungen,

3. Zuchttiere, die für die Ausfuhr nach Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und die die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche fordern, bestimmt sind,

sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Im Falle der Nummer 3 ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn die Impfung der Tiere auf dem für den Transport bestimmten Seeschiff stattfindet und sichergestellt ist, daß eine Anlandung der Tiere im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeschlossen ist."

3. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8
Ausnahmen

Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche betroffenen Betriebes Ausnahmen von § 7 Abs. 1 und 3 zulassen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers auf sie nicht anzunehmen ist."

4. In § 9 Satz 2 wird Nummer 9 gestrichen; Nummer 10 wird Nummer 9.

5. In § 10 Nr. 5 Satz 2 wird die Angabe "§ 9 Nr. 10 Satz 2" durch die Angabe "§ 9 Nr. 9 Satz 2" ersetzt.

6. Dem Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B wird folgender Buchstabe angefügt:

"f) Gebietsimpfung
§ 11a

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ein bestimmtes Gebiet die Impfung aller Rinder sowie aller anderen für die Seuche empfänglichen Tiere anordnen (Gebietsimpfung). Sie hat die Gebietsimpfung anzuordnen, wenn und soweit dies durch einen Rechtsakt des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 13 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. EG Nr. L 315 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben wird. Im Falle einer Anordnung nach Satz 1 gilt für das Impfgebiet folgendes:

1. für die Dauer der Anordnung:

   a) Der Besitzer muß bei der Impfung die erforderliche Hilfe leisten;

   b) der Besitzer muß die Tiere, die gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar durch Ohrmarken mit den Buchstaben "I.MKS" als geimpft kennzeichnen;

2. für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet vom Tag der Impfung an:

   a) Geimpfte Tiere dürfen außer zur sofortigen Schlachtung in einem von der zuständigen Behörde bezeichneten Schlachtbetrieb nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden;

   b) frisches, für den menschlichen Genuß bestimmtes Fleisch, das von geimpften Tieren erschlachtet wird, ist so zu stempeln, daß erkennbar ist,

      aa) daß es nur für den innerstaatlichen Handelsverkehr bestimmt ist (Stempelaufdruck nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1 der Fleischhygiene-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) oder

bb) daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung)."

7. In § 13 wird die Angabe "§§ 6 bis 12" durch die Angabe "§§ 6 bis 11 und 12" ersetzt.

8. § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) im Falle des § 8 die Klauentiere der betroffenen Betriebseinheit verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Klauentieren einer nicht betroffenen Betriebseinheit des Betriebes innerhalb von 30 Tagen nach der unschädlichen Beseitigung der Klauentiere der betroffenen Betriebseinheit keine Erkrankungen festgestellt worden sind,".

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2, nach § 9 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, nach § 9 Nr. 9 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4, § 11a Satz 1 oder 2 oder § 13 oder".

bb) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 8 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 8" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
"1. entgegen § 2 Abs. 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,".

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. einer Vorschrift des § 4 Nr. 3 oder 4 Satz 2, des § 6 Nr. 6 Satz 1 oder Nr. 7, des § 9 Nr. 2 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2, des § 9 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, oder des § 11a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a über das Verbringen von Klauentieren oder anderen Tieren zuwiderhandelt,".

cc) In Nummer 14 wird am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 15 wird der Schlußpunkt durch das Wort "oder" ersetzt.

ee) Folgende Nummer wird angefügt:

"16. entgegen § 11a Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b geimpfte Tiere nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet."

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der MKS-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig bestehen in der Gemeinschaft insofern noch Unterschiede bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS), als in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten (so auch in der Bundesrepublik Deutschland) jährliche vorbeugende Schutzimpfungen der Rinder gegen die MKS vorgeschrieben sind, die Impfung in Dänemark, Griechenland, Irland und Großbritannien dagegen untersagt ist.

Mit der Richtlinie des Rates 90/423/EWG vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. 224 S. 13) werden die Mitgliedstaaten u. a. verpflichtet, ein generelles Impfverbot einzuführen, insbesondere die jährliche prophylaktische Impfung der Rinder gegen die MKS spätestens zum 1. Januar 1992 einzustellen. Ab diesem Zeitpunk sind damit im Falle eines MKS-Ausbruches die seuchenkranken, seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tiere grundsätzlich zu töten und unschädlich zu beseitigen. Eine Seuchenbekämpfung durch Impfung ist in diesem Fall gemeinschaftsrechtlich nur noch als Notmaßnahme in örtlich und zeitlich begrenztem Umfang zulässig.

Zweck der Verordnung ist es, die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 90/423/EWG in nationales Recht umzusetzen.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich belastet.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten, die Länder haben durch den Wegfall regelmäßiger Impfungen geringere Kosten.
Dafür können im Falle eines Seuchengeschehens in einer nun ungeimpften Tierpopulation höhere Kosten für Entschädigungen entstehen als bisher. Diese Kosten können im einzelnen nicht genau beziffert werden, da sie vom jeweiligen Seuchengeschehen abhängen. Nach Berechnung der EG-Kommission dürften diese eventuellen Kosten aber die bisher für die vorbeugenden Impfungen aufgewendeten Kosten insgesamt nicht übersteigen.

Die Änderungen enthalten keine Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Nummer 2 (zu §§ 2 und 3)

Umsetzung von Artikel 1 Nr. 6 (Neufassung des Artikels 13 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 85/511/EWG) und von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/423/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 17 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 23 und 79a TierSG.

Nummer 3 (§ 8)

Infolge des EG-weiten Verbots der routinemäßigen vorbeugenden Schutzimpfung gegen MKS sind im Falle des Ausbruchs der Seuche grundsätzlich alle empfänglichen Tiere des Bestandes zu töten. Ausnahmen sind im Einzelfall nur noch für nicht betroffene Betriebsabteilungen vertretbar, wenn sichergestellt ist, daß der Bestand aus vollkommen getrennten Betriebseinheiten besteht.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 24 Abs. 1 und § 26 TierSG.

Nummer 4 (§ 9)

Die bisherige Impfpflicht ist mit dem grundsätzlichen Impfverbot des neuen § 2 nicht vereinbar.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Nummer 5 (§ 10)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Nummer 6 (§ 11a)

Umsetzung von Artikel 1 Nr. 6 (Neufassung des Artikels 13 Abs. 3 der Richtlinie 85/511/EWG) und von Artikel 2 (Änderung des Artikels 4a Abs. 1 der Richtlinie 64/432/EWG), der Richtlinie 90/423/EWG.
Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 TierSG sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und § 23 TierSG.

Nummer 7 (§ 13)
Folgeänderung zu Nummer 6.

Nummer 8 (§ 14)

Anpassung an die geänderte Regelung in § 8.
Rechtsgrundlage: siehe dort.

Nummer 9 (§ 15)

Die Bußgeldvorschrift ist an die geänderte materielle Rechtslage anzupassen.

Nummer 10 (§ 16)

Streichung vollzogener Vorschriften.

Artikel 2

Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen der Verordnung empfiehlt sich die Bekanntmachung ihrer Neufassung.

Artikel 3

Im Hinblick auf eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 90/423/EWG soll die Verordnung alsbald in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache 54/92 (Beschluß)

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3)

In Artikel 1 ist in Nummer 2 § 3 wie folgt zu fassen:

"§ 3

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Impfverbot nach § 2 zulassen für Impfstoffprüfungen und wissenschaftliche Versuche, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen."

Begründung:

Die in der Drucksache 54/92 vorgesehene Fassung des § 3 ist mit EG-Recht unvereinbar.

Der Ständige Veterinärausschuß hat auf seiner Sitzung am 15.01.1992 beschlossen, daß von importierenden Drittländern geforderte Impfungen gegen Tierseuchen, die für die Gemeinschaft exotisch sind, auf dem Territorium der Gemeinschaft nicht erlaubt werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946